

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1998

zur Änderung der Empfehlung 98/195/EG zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 — Zusammenschaltungsentgelte)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2234)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/511/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Nummer 9 der Empfehlung 98/195/EG der Kommission⁽²⁾ überprüft und aktualisiert die Kommission diese gegebenenfalls, insbesondere die Entgelte auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ gemäß Ziffer 4 sowie die Daten in Anhang II bis spätestens 31. Juli 1998.

Die genannte Empfehlung sollte im Hinblick auf die Zusammenschaltungsentgelte nach der „besten gegenwärtigen Praxis“ in Ziffer 4 sowie die Kostendaten für die Mitgliedstaaten gemäß ihrem Anhang II aktualisiert werden.

Der mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP)⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, eingesetzte beratende Ausschuss wurde gehört —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

Die Empfehlung 98/195/EG wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 26. 7. 1997, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 12. 3. 1998, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 29. 10. 1997, S. 23.

1. Folgende Ziffer 4a wird eingefügt:

„4a. Aufgrund der in Anhang II aufgeführten Daten werden folgende Zusammenschaltungsentgelte nach der ‚besten gegenwärtigen Praxis‘ für den Zeitraum ab 1. Januar 1999 empfohlen:

Zusammenschaltungsentgelte nach der ‚besten gegenwärtigen Praxis‘

Zusammenschaltungsentgelt für die Anrufzustellung auf LOKALER Ebene (d. h. an oder so nahe wie möglich an einer Ortsvermittlungsstelle)

0,5 bis 1,0 Hundertstel ECU/Min. (zu Spitzenzeiten)

Zusammenschaltungsentgelt für EINFACHTRANSIT-Verbindungen (Stadtgebiete)

0,8 bis 1,6 Hundertstel ECU/Min. (zu Spitzenzeiten)

Zusammenschaltungsentgelt für DOPPELTRANSIT-Verbindungen (Inland — Entfernungen über 200 km)

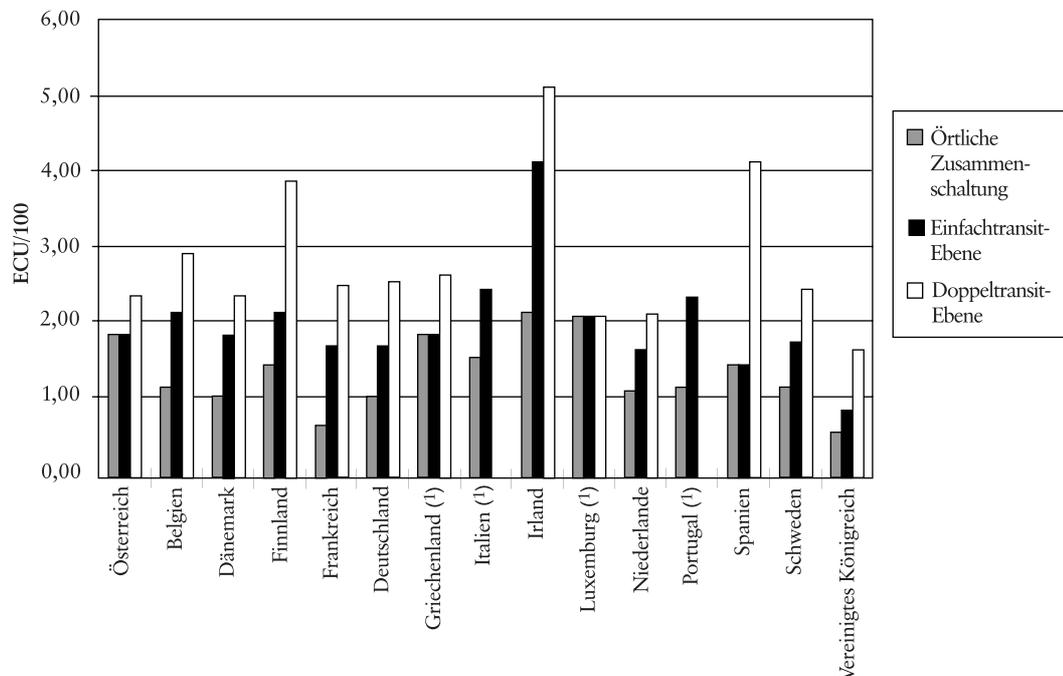
1,5 bis 2,3 Hundertstel ECU/Min. (zu Spitzenzeiten)“

2. In Ziffer 9 wird das Datum „31. Juli 1998“ durch das Datum „31. Juli 1999“ ersetzt.

3. In Anhang II Teil 1 wird die nachstehende Abbildung 1a angefügt:

„Abbildung 1a

Zusammenschaltungsentgelte für Anrufzustellung (Mai 1998)



(1) Neueste vom Betreiber vorgeschlagene, von der nationalen Aufsichtsbehörde noch nicht gebilligte Tarife.“

4. In Anhang II Teil 3 wird die Tabelle des Anhangs dieser Empfehlung angefügt.

Artikel 2

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

„Tabelle 1 a

Detaillierte Zusammenschaltungsentgelte in den Mitgliedstaaten (Mai 1998)

Mitgliedstaat	Zusammenschaltungsentgelte/Min. (3-Min.-Gespräche) Ausgangswerte in Hundertstel ECU Preise ohne MwSt.			ECU- Wechsel- kurse (Mai 1998)	Zusammenschaltungsentgelte in Landeswährungen, Gültigkeitsdatum der Preise und sonstige Angaben
	Ortsver- mittlung	Einfach- transit	Doppel- transit (*)		
Österreich	1,80 (1)	1,80	2,37	13,9	Preise seit 1. 1. 1998 (ATS): — Ortstarif = keine Angaben — Regionaltarif = 0,25/Min. — Inland = 0,33/Min.
Belgien	1,11	2,10	2,94	41	Preise seit 1. 1. 1998 (BEF): — Ortstarif = 0,14/Anruf + 0,41/Min. — Regionaltarif = 0,27/Anruf + 0,77/Min. — Inland = 0,38/Anruf + 1,08/Min.
Dänemark	0,98	1,82	2,22	7,50	Preise seit September 1997 (DKK/100): — Ortsvermittlung = 4/Anruf + 6/Min. — Einfachtandem = 8/Anruf + 11/Min. — Doppeltandem = 8/Anruf + 14/Min.
Finnland	1,42-1,58 (1)	1,42-1,58 (2)	2,81-3,91 (2)	6,01	Preise ab 1. 9. 1998 (FIM/100): — Ortstarif = keine Angaben — Teledistrikt = 16,5/Anruf + 3 oder 4/Min. — Inland = Teledistrikt + 8,8 — 14/Min.
Frankreich	0,70	1,71	2,52	6,63	Preise seit 1. Januar 1998 (FF/100): — Ortsvermittlung = 4,69/Min. — Einfachtandem = 11,40 /Min. — Doppeltandem (> 200 km) = 16,77/Min.
Deutschland (2)	0,99	1,69-2,14	2,58	1,98	Preise seit 1. Januar 1998 (DEM/100): — City = 1,97/Min. — Regio50 = 3,36/Min. — Regio200 = 4,25/Min. — Inland = 5,14/Min.
Griechenland (3)	1,81 (1)	1,81	2,59	351	Vorgeschlagene Preise für Mobilfunkbetreiber 1998 (GRD): — Stadtgebiete = 1,7/Anruf + 5,8/Min. — Inland = 2,4/Anruf + 8,3/Min.
Italien (3)	1,51 (2)	2,47		1 958	Vorgeschlagene Tarife für den 1. 1. 1998 (ITL): — Ortstarif (erst ab 1. 9. 1998) = 29,6/Min. — Regionaltarif = 48,4/Min. — Inland = keine Angaben

Zusammenschaltungsentgelte/Min. (3-Min.-Gespräche) Ausgangswerte in Hundertstel ECU Preise ohne MwSt.				ECU- Wechsel- kurse (Mai 1998)	Zusammenschaltungsentgelte in Landeswährungen, Gültigkeitsdatum der Preise und sonstige Angaben
Mitgliedstaat	Ortsver- mittlung	Einfach- transit	Doppel- transit (*)		
Irland	2,20	4,15	5,18	0,79	Preise für Mobilfunkbetreiber 1998 (IEP/100): — Ortstarif = 1,74/Min. — Einfachtandem = 3,28/Min. — Inland = 4,09/Min.
Luxemburg (*)	2,01 (1)	2,01	2,01	41	Vorgeschlagene Preise ab 1. 7. 98 (LUF): — Beliebige Entfernung: 0,825/Min.
Niederlande (6)	1,17	1,60	2,06	2,23	Preise wie von OPTA festgelegt (NLG/100): — Ortsvermittlung = 1,5/Anruf + 2,1/Min. — Stadtgebiete = 2,3/Anruf + 2,8/Min. — Inland = 3/Anruf + 3,6/Min.
Portugal (7) (7)	1,20	2,37	18	203	Preise seit 1997 für Mobilfunkbetreiber (PTE): — Ortstarif = 2,43/Min. — Stadtgebiete = 4,86/Min. — Inland = 36,4/Min.
Spanien	1,49 (1)	1,49	4,17	168	Preise seit April 1997 (ESP): — Ortstarif = keine Angaben — Stadtgebiete = 2,5/Min. — Inland = 7/Min.
Schweden	1,14	1,77	2,41	8,45	Preise seit 1. 1. 1998 (SEK/100): — Ortsvermittlung = 7/Anruf + 7,3/Min — Einzelsegment = 7/Anruf + 12,6/Min. — Doppelsegment = 7/Anruf + 18/Min.
Vereinigtes Königreich	0,61	0,87	1,69	0,68	Preise im Mai 1998 (GBP/100): — Ortsvermittlung = 0,4117/Min. — Einfachtandem = 0,5928/Min. — Doppeltandem (> 200 km) = 1,1518/Min.

Quelle: Nationale Aufsichtsbehörden und Kommission.

Anmerkungen

- (1) In Spanien, Finnland, Österreich, Griechenland und Luxemburg gilt die niedrigste Gebühr für die Zusammenschaltung an einer Orts- oder Tandemvermittlung, so daß der Ortstarif mit dem Tarif für „Einfachtransit“ identisch ist.
- (2) In Finnland gibt es je nach der Bereichsnummer des Teledistrikts zwei unterschiedliche Preise für Einfachtransit, während sich die Preise für Doppeltransit nach dem bewältigten Verkehrsaufkommen richten.
- (3) In Italien liegen die Ortstarife erst ab dem 1. September 1998 vor.
- (4) Der Satz für Doppeltransit umfaßt eine Entfernungsgebühr für Verbindungen über 200 km.
- (5) Die vier entfernungsabhängigen Preiszonen in Deutschland stehen zu den drei in der Tabelle aufgeführten Bereichen, die technisch definiert sind, nicht im Verhältnis 1:1.
- (6) In den Niederlanden wurden die Zusammenschaltungstarife für Einfach- und Doppeltransit von der nationalen Aufsichtsbehörde in einem Schlichtungsverfahren festgelegt. Da eine Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt wurde, gelten derzeit andere als die in der Tabelle gezeigten Preise (mit Wirksamkeit vom 1. März 1,82 ECU-Cents je Minute für Einfachtransit und 2,33 ECU-Cents je Minute für Doppeltransit).
- (7) In Portugal entsprechen die angegebenen Zusammenschaltungstarife denjenigen, die Portugal Telecom auf Mobilfunkbetreiber anwendet; sie lassen sich mit den von den Mobilfunkbetreibern erhobenen Einzelhandelstarifen verknüpfen. Die Lage wird derzeit von der nationalen Aufsichtsbehörde (ICP) geprüft.
- (8) Neueste vom Betreiber vorgeschlagene, von der nationalen Aufsichtsbehörde noch nicht gebilligte Tarife.*